

# Informationen zum Luftschadstoff Benzo(a)pyren im PM<sub>10</sub>

## 1 Zielwerte

Tabelle 1

	Mitteilungszeitraum	Zielwert	Einzuhalten ab
Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Jahresmittelwert	1 ng/m <sup>3</sup>	1. Januar 2013

Das Probenahmenvolumen bezieht sich auf die Umgebungsbedingungen.

## 2 Beurteilungsschwellen

Tabelle 2

	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	0,6 ng/m <sup>3</sup>
Untere Beurteilungsschwelle	0,4 ng/m <sup>3</sup>

### 3 Datenqualitätsziele

Tabelle 3

Datenerhebung	Datenqualitätsziel
Ortsfeste Messung	
Unsicherheit	50 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	33 % gleichmäßig über das Jahr verteilt
Orientierende Messung	
Unsicherheit	50 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	14 % gleichmäßig über das Jahr verteilt
Modellierung	
Unsicherheit	60 %
Objektive Schätzung	
Unsicherheit	100 %

### 4 Referenzmethode für die Bestimmung der Konzentration

Die Referenzmethode für die Probenahme polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in der Luft ist in der Norm EN 12341:2014 beschrieben. Referenzmethode für die Messung von Benzo(a)pyren in der Luft ist die in der Norm EN 15549:2008 ‚Luftbeschaffenheit – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Benzo [a]pyren in der Luft‘ beschriebene Methode. Solange keine genormte CEN-Methode für die Messung anderen in Artikel 4 Absatz 8 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe vorliegt, können die Mitgliedstaaten genormte nationale Methoden oder genormte ISO-Methoden wie die ISO-Norm 12884 anwenden. Ein Mitgliedstaat kann auch jede andere Methode anwenden, mit der nachweislich gleichwertige Ergebnisse wie mit der vorstehend genannten Methode erzielt werden.

### 5 Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft
- Richtlinie 2015/1480 DER KOMMISSION vom 28. August 2015 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität

- 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 05.08.2010 (BGBl. I S. 1065)